



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Senatskanzlei

Senatskanzlei, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Planungsstab

Leiterin der Abteilung
Senat und Intendanz
Rathausmarkt 1
20095 Hamburg
Telefon +49 40 428 31-2113



3. September 2021

Bescheid zum Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 15.02.2020

Sehr geehrter Herr Semsrott,

hinsichtlich Ihres am 15. Februar 2020 gestellten Antrags nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz auf Übermittlung der Terminkalender des Ersten Bürgermeisters Olaf Scholz vom 15. April 2015 bis 13. März 2018 sowie des Ersten Bürgermeisters Dr. Peter Tschentscher vom 13. März 2018 bis 31. Dezember 2019 ergeht die folgende Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg erhoben werden.

Gründe

Ihr Antrag ist abzulehnen, da Ihnen ein Anspruch auf Übermittlung der gewünschten Terminkalenderauszüge der Ersten Bürgermeister für die jeweils begehrten Zeiträume nicht zusteht, § 13 Absatz 2 HmbTG.

1. Soweit Sie die Übermittlung des Terminkalenders des ehemaligen Ersten Bürgermeisters Olaf Scholz beantragen wird Ihr Antrag abgelehnt, da die Senatskanzlei nach der Beendigung seiner Amtszeit keinen Zugriff auf den im Rahmen eines persönlichen Email-Accounts geführten Terminkalender hat. Ein Anspruch nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz besteht nur soweit die beantragten Informationen als amtliche Informationen bei der in Anspruch genommenen Behörde vorliegen, siehe § 12 Absatz 1 und 2 HmbTG. Eine weitergehende Verpflichtung, die Information zu beschaffen oder für den Antragsteller zusammenzutragen, besteht dagegen nicht.
2. Soweit Sie die Übermittlung des Terminkalenders des Ersten Bürgermeisters Dr. Peter Tschentscher begehren steht der Auskunftserteilung der gesetzliche Ausschlussgrund des § 6 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 HmbTG entgegen, da – wie Ihnen bereits aus dem Parallelverfahren zum Terminkalenders des ehemaligen Finanzsenators bekannt ist – die Übermittlung des vollständigen Terminkalenders des Ersten Bürgermeisters zu einer nicht unerheblichen Gefährdung der inneren Sicherheit im Sinne der Regelungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes führen würde. Der Erste Bürgermeister ist eine durch die Polizei Hamburg eingestufte Schutzperson, eine Herausgabe des Kalenders würde daher Belange des Personenschutzes berühren. Die Herausgabe würde die Erstellung eines Bewegungsbildes des Ersten Bürgermeisters ermöglichen, durch das der Erste Bürgermeister einem Sicherheitsrisiko ausgesetzt würde, das im Interesse des Staatswohls nicht hinnehmbar ist.

Dem Informationsanspruch steht ferner der gesetzliche Ausschlussgrund des § 6 Absatz 1 HmbTG entgegen, der die unmittelbare Willensbildung des Senats von der Informationspflicht ausnimmt. Die Bekanntgabe des vollständigen Terminkalenders würde eine umfassende Auswertung der Beratungs- und Abstimmungsprozesse innerhalb des Senats sowohl in Bezug auf einzelne konkrete Vorgänge als auch in Bezug auf die terminliche und beratende Koordinierung des Senats als Landesregierung insgesamt ermöglichen. Hierdurch würden künftige Beratungen und Abstimmungen innerhalb des Senats in einer mit dem Grundsatz der Eigenverantwortung der Exekutive unvereinbaren Weise beeinträchtigt.

Aus dem von Ihnen in anderem Zusammenhang hervorgehobenen öffentlichen Interesse an der Prüfung der Kalenderdaten der Hamburger Bürgermeister, ergibt sich nichts anderes, da der Informationsanspruch nicht aufgrund eines mangelnden öffentlichen Interesse zu verneinen ist sondern aufgrund entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen.

3. Die Entscheidung ist gemäß § 1 Absatz 2 der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

